

**Rechtsverordnung
über die Ausweisung von Wildschutzzonen in Fellbach**
vom 08.05.2018

Gemäß § 44 Abs. 5 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 zuletzt geändert am 21. November 2017 wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 08. Mai 2018 verordnet:

§ 1

(1) Diese Rechtsverordnung zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten für Rebhühner, insbesondere zum Schutz der Jungtiere, gilt in den in Abs. 2, 3 und 4 beschriebenen Bereichen.

(2) Der Geltungsbereich umfasst folgende Gewanne ganz oder teilweise: Rad I, Rad II, Hasenwäldle, Holzweg, Am Holzweg, Weidach, Im Weidach, Wiesenäcker, Halde, Hofäcker, Fichtel, Am Waiblinger Weg, Hohe Anwannde, Im Lindenbühl, Grund, Kapelleswegle, Waiblinger Höhe, Falkenstange, Beim Lindenbühlsee, Heimertal, Mühlwegle, Kreuzstraße, Finkenbach, Lindenbühl, Lerchenwegle, Untere Spechtshalde, Obere Spechtshalde, Am Hofener Weg, Am Eichenwegle, Weißes Tal, Holgenäcker, Auf der Mauer, Cannstatter Weg, Oberer Münstergrund, Unterer Münstergrund, Schlüseläcker, Am Hofener Weg, Mulde, Pfefferäcker, Lange Länder, Lange Länder I, Lange Länder II, Weiter Brunnen, Wasen-Äcker, Belling, In den Jungen, Bei den Hofener Weinbergen, Rosenäcker, Sauäcker, Beim Pauluskreuz, Hofener Weg II.

(3) Die Abgrenzung des Teilbereichs 1 der Wildschutzzone verläuft im Westen entlang der Gemarkungsgrenze nach Stuttgart-Steinhaldenfeld und Stuttgart-Neugereut, im Norden entlang des Feldweges Hofener Straße, im Osten entlang der Landesstraße L1197 (Umgehungsstraße) und im Süden entlang der Gotthilf-Bayh-Straße. Die Wege sind jeweils Bestandteil des geschützten Gebietes.

(4) Die Abgrenzung des Teilbereichs 2 der Wildschutzzone verläuft

* im Westen entlang des Feldweges Höhe Fröbelschule (Karolinger Straße) in Richtung Norden, entlang des Feldweges in Richtung Westen, der in die Uhlandstraße übergeht (Hof Firma Matzka), entlang der Hofäckerstraße, entlang der Hohenackerstraße, entlang dem Feldweg Lindenbühlweg, entlang dem Feldweg Gewinn Grund (Umrandung der Nelly-Sachs-Straße), entlang dem Feldweg östlich der Nelly-Sachs-Straße Richtung Norden bis

zur Geschwister-Scholl-Straße, entlang der Geschwister-Scholl-Straße in Richtung Osten, entlang Feldweg Gewann Heimertal in Richtung Nordosten (Besinnungsweg-Sonnenuhr), entlang dem Feldweg Gewann Kreuzstraße in Richtung Hegnacher Straße.

* im Norden entlang der Hegnacher Straße in Richtung Osten (Kreisstraße K1854), entlang dem Feldweg Gewann Finkenbach in Richtung Südosten (Besinnungsweg - sitzender Strommast), entlang dem Feldweg Gewann Lindenbühl bis zur Gemarkungsgrenze Waiblingen.

* im Osten entlang der Gemarkungsgrenze Waiblingen.

* im Süden entlang der Gemarkungsgrenze Waiblingen, entlang der Stauf-erstraße, entlang der Karolinger Straße bis Feldweg Höhe Fröbelschule.

Die Wege sind jeweils Bestandteil des geschützten Gebietes.

- (5) Die genaue Gebietsabgrenzung der zu schützenden Flächen ergibt sich aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

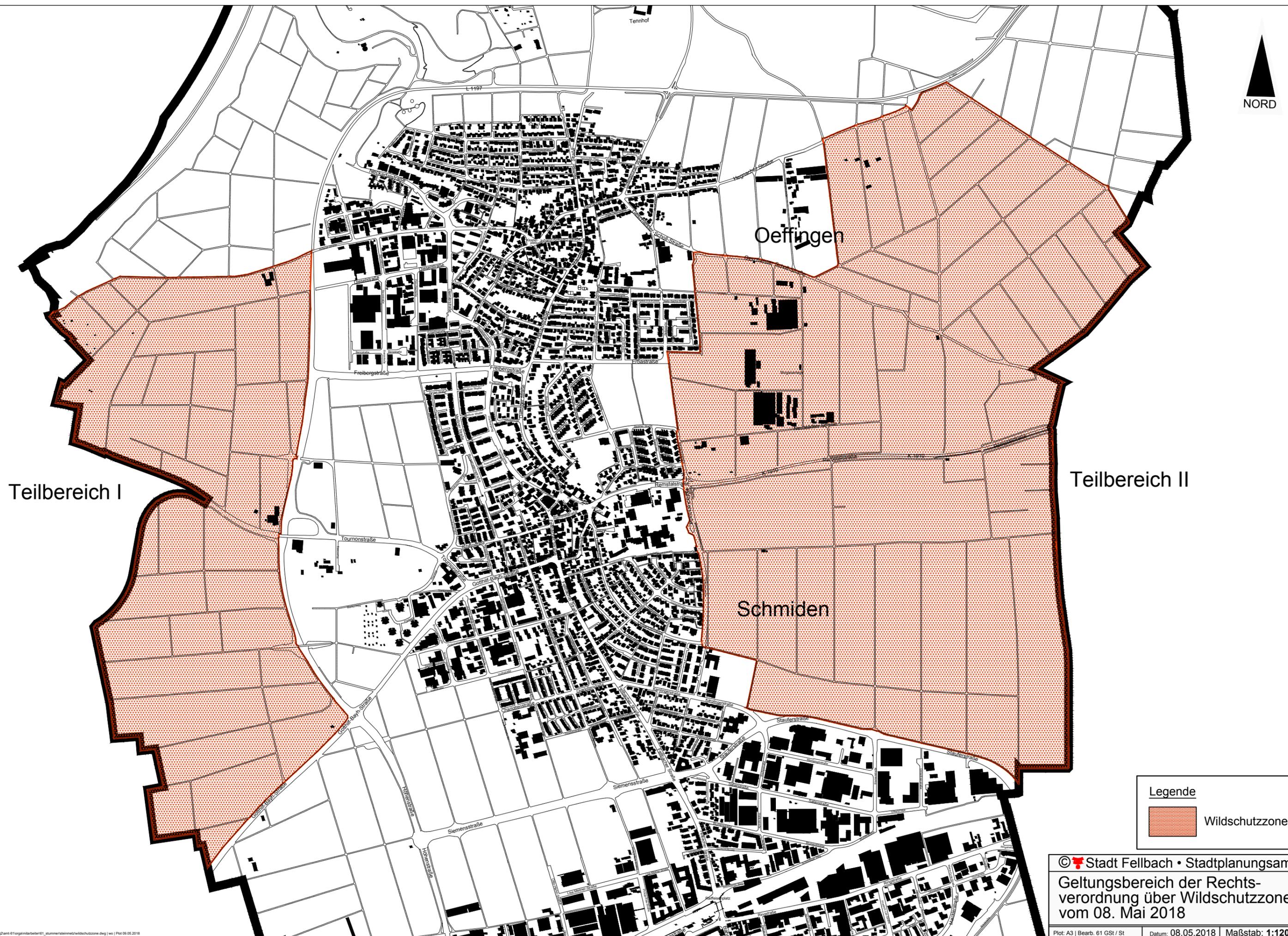
- (1) Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete ist das Verlassen der Feldwege mit Ausnahme zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Nutzung von Gartengrundstücken aus Gründen des Artenschutzes in der Zeit zwischen dem 01. April und dem 31. August untersagt.
- (2) Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde in der Zeit zwischen dem 01. April und dem 31. August an der kurzen Leine zu führen (maximal 3 m Länge). Ausgenommen sind Hunde, die als Rettungs- und Hütehunde oder von der Polizei, der Bundespolizei und dem Zoll eingesetzt sind. Ausgenommen sind ebenfalls ausgebildete Jagd- oder Begleithunde.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 9 NatSchG mit einer Geldbuße bis zu 15.000,- € geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



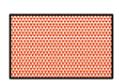
Teilbereich I

Oeffingen

Schmiden

Teilbereich II

Legende

 Wildschutzzone

©  Stadt Fellbach • Stadtplanungsamt
Geltungsbereich der Rechtsverordnung über Wildschutzzonen vom 08. Mai 2018